

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 03.06.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk legen (III)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Mit Drs. 22/4657 teilt der Senat mit, dass der am Wertstoffhof Schwarzer Weg stehende Elektrogeräte-Sammler seinen Platz auf einer privaten Fläche linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof hat und über eine Gewerbeanmeldung verfügt. Das Hamburgische Wegegesetz findet auf dieser Fläche keine Anwendung.*

*Offensichtlich bekommt der Senat das Problem am Schwarzen Weg nicht in den Griff. Im Ausschuss hatte der Umweltsenator noch vollmündig mitgeteilt, dass er das Problem gelöst habe. Offensichtlich handelt es sich erneut um einen Täuschungsversuch.*

*Am 29.05.2021 wurde ein Sammler erneut direkt am Eingang vom Wertstoffhof Schwarzer Weg angetroffen. Erneut wurden die Autofahrer direkt vor dem Wertstoffhof angesprochen. Eine Verbesserung wurde somit nicht erzielt. Dies verwundert, da der Senat ausreichend Zeit für die Behebung des Problems hatte.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wem gehört das Grundstück linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof?*

**Antwort zu Frage 1:**

Das Grundstück linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof, Flurstück 1482 der Gemarkung Steilshoop, befindet sich im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Frage 2:** *Der sogenannte Gewerbeschein ist die Bestätigung des nach § 14 GewO anzuzeigenden Gewerbes und wird unbefristet ausgestellt. Bei den betreffenden Sammlern ist der Gewerbezweig „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ eingetragen. Es bedarf insoweit keiner gesonderten Erlaubnis. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um einen Gewerbeschein für die jeweiligen Gewerbebezüge „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ zu erhalten?*

**Antwort zu Frage 2:**

Gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) sind für einen Gewerbeschein für die Gewerbebezüge „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ keine gesonderten Voraussetzungen zu erfüllen. Hier gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit gemäß § 1 GewO.

Zu allen erforderlichen Informationen zur Gewerbeanzeige siehe: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11258072> .

**Frage 3:** *Hat der Senat geprüft, ob er mithilfe von sogenannten Testpersonen den Sammlern vor den Wertstoffhöfen nachweislich darlegen kann, dass diese gegen die Auflagen verstoßen?*

*Wenn ja, wann, wie und mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Überprüfungen von Sammlern sind Aufgabe der zuständigen Stellen. Der Einsatz von zusätzlichen „Testkunden“ ohne entsprechende Befugnisse ist nicht zielführend.

**Frage 4:** *„Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.“ Handelt es sich somit bei den Ständen vor den Wertstoffhöfen rechtlich um eine Zweigstelle des Gewerbetreibenden?*

*Wenn ja, kann diese Zweigstelle vom Amt untersagt werden?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die hier geschilderte Gewerbeausübung wäre als Reisegewerbe zu bewerten. Ein Reisegewerbe ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (sogenannte Reisegewerbekarte). Da die hier geschilderte Tätigkeit unzulässig ist, kommt die Erteilung einer Reisegewerbekarte nicht in Betracht.

**Frage 5:** *Wieso erfolgt keine Prüfung des Betriebes bei der Gewerbeanzeige von „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ im Kundenservice?*

**Antwort zu Frage 5:**

Gemäß § 38 GewO handelt es sich um kein überwachungsbedürftiges Gewerbe.

**Frage 6:** *Wie viele Gewerbescheine für die Gewerbebezüge „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ sind derzeit ausgestellt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Folgende Anzahlen an Gewerbescheinen im Sinne der Fragestellung sind derzeit ausgestellt:

- „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“: 201 angemeldete Betriebe,
- „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“: 24 angemeldete Betriebe und
- „An- und Verkauf von Elektrogeräten“: 359 angemeldete Betriebe.

Die aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung ermittelten Zahlen können dabei auch Elektro Einzelhändler et cetera enthalten.